REGLEMENT FÜR UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Ingress

Skifahren ist bekanntlich mit nicht unbeträchtlichen Auslagen verbunden. Deshalb führt der SRCS einen Unterstützungsfonds über das Konto: UBS St. Moritz; CH90 0020 6206 8586 6401 H, lautend auf Ski Racing Club Suvretta St. Moritz. Sinn und Zweck dieses Fonds besteht darin, an Familien mit mässigen finanziellen Mitteln finanzielle Beiträge an effektive Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Jugendskirennsports in unserem Verein (nur Anschaffungen für Kinder mit Saisonmitgliedschaft für Ausübung Skirennsport und Skiabonnemente, wobei die Eltern mind. 25% der betreffenden Auslagen selber bezahlen müssen) leisten zu können. Das vorliegende Reglement soll die entsprechenden Voraussetzungen für einen finanziellen Beitrag und das diesbezügliche Prozedere verbindlich festlegen.

1. Voraussetzungen für Anspruchsberechtigung

1.1 Eltern und ihre Kinder müssen Mitglieder des SRCS sein.

1.2 Das steuerbare Einkommen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung der Steuerbehörden liegt unter CHF 70'000.00 für verheiratete und unverheiratete, und im gleichen Haushalt lebende Eltern bzw. unter CHF 60'000.00 für einen alleinerziehenden Elternteil. Für jedes weitere, anspruchsberechtigte Kind erhöht sich die Limite um CHF 10'000.00.

2. Vorgehen

2.1 Gesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, unter Beilage der Belege der effektiven Auslagen (für Skiausrüstung und/oder Skiabonnemente), unter Beilage des Nachweises betreffend steuerbares Einkommen (gemäss vorstehender Ziff. 1.2) und unter Bekanntgabe einer Bank- bzw. Kontoverbindung.

2.2 Der Vorstand behandelt jedes Gesuch streng vertraulich, innert nützlicher Frist und teilt seinen Entscheid dem Antragsteller schriftlich mit.

2.3 Die Anzahl Anträge pro Kind ist auf einen pro Vereinsjahr (01.05.-30.04., Art. 28 Statuten) limitiert.

3. Entscheidungskompetenz

3.1 Der für die Sprechung von Beiträgen allein zuständige Vorstand hat das Recht, über den jeweiligen Saldo des Unterstützungsfonds frei zu verfügen. Die von ihm gesprochenen Beiträge sollen in einem angemessenen Verhältnis zum Saldo des Spendenfonds stehen. Der Vorstand darf während des Vereinsjahres über maximal 80% des Saldos des Unterstützungsfonds verfügen.

3.2 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3.3 Der Vorstand darf im Falle eines gut geäufneten Unterstützungsfonds und bei fehlenden Gesuchen nach eigenem Gutdünken auch Aktivitäten oder Anschaffungen des SRCS oder einzelner Kindergruppen desselben aus dem Unterstützungsfonds angemessen finanziell unterstützen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Es gibt keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf finanzielle Beiträge aus dem Unterstützungsfonds.

4.2 Die Auszahlung von Beiträgen an Gesuchsteller erfolgt ausschliesslich über ein Konto; Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

4.3 Der Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dieses Reglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 07.09.2019 angenommen worden.

Patrik Wiederkehr, Präsident

Fabian Erny, Sekretär